

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ralph Hundertmark, Karaoke- und Musik-Entertainment

Auf die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kunden, im folgenden „Auftraggeber“, oder AG, und Ralph Hundertmark, im Folgenden „Auftragnehmer“, oder AN genannt, finden folgende allgemeine Geschäftsbedingungen verbindliche Anwendung:

## 1. Allgemeines

Auf alle Angebote und Leistungen des Auftragnehmers finden ausschließlich die nachstehenden AGBs Anwendung. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten zudem auch, wenn der Auftraggeber insbesondere bei der Auftragserteilung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Es sei denn, diesen eigenen Bedingungen wurde ausdrücklich beidseitig und schriftlich zugestimmt. Die Musik- und Technikauswahl wird gemein mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Es findet (spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsdatum) ein Vorgespräch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gewünschten Ablauf und die technische Ausstattung des Events, wenn möglich am Veranstaltungsort statt.

Die Anreise zum Ort der Leistungserbringung und der Aufbau der eventbezogenen Ausstattung gemäß Angebot erfolgt mindestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn (im Angebotspreis enthalten), sofern nichts anderes vereinbart. Ein freier Zugang am Veranstaltungsort muss gewährleistet sein.

Für die gesamte Dauer der Leistung sind Speisen und Getränke in einem üblichen Maße für Auftragnehmer und ggf. eine Hilfsperson gemäß Angebot des Hauses (z.B. Hotel oder Gaststätte) frei. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

## 2. Angebote und Abschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Sämtliche Engagements bedürfen einer Bestätigung (mündlich, oder schriftlich) durch den Auftragnehmer. Anfragen und Buchungswünsche werden mündlich, fernmündlich, per E-Mail, oder per Web-Formular (<https://www.dj-ralphi.de>) an den Auftragnehmer gesendet.

## 3. Technische Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für eine Durchführung der Veranstaltung entsprechend Angebot sind zu schaffen/sollten vorhanden sein:

- Aufstellfläche für Beschallungs- und Beleuchtungsequipment: ca. 5 m x 3 m
- Deckenhöhe am Aufstellort: ca. 3 m (4 m, falls die Durchführung einer Laser-Show geplant ist)
- Tisch (bzw. 2 Tische) und 2 Stühle
- 2 Steckdosen, Einphasen-Wechselstrom, abgesichert mit mindestens 16 A
- FI-Schutzschalter, 30 mS
- Internetzugang über LAN oder WLAN, alternativ auch über ein mobiles Datennetzwerk (T-Mobile). Sollte es vor Ort überhaupt keine Möglichkeit für einen Internetzugang geben, so ist der AN rechtzeitig zu informieren.

- Der Einsatz einer Nebelmaschine ist nur dann möglich, wenn die brandschutztechnischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort dies zulassen.
- Der Einsatz eines Show-Lasers ist auf der Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung nur dann möglich, wenn die baulichen Gegebenheiten am Veranstaltungsort dies zulassen.

## 4. Leistungen

Der Auftragnehmer bietet folgende eventbezogene Dienstleistungen nach Wünschen des Auftraggebers an und handelt dabei nicht als Veranstalter:

- Gestaltung des vereinbarten Events laut Angebot
- Bereitstellung von Beschallungs- und Lichttechnik
- Durchführung weiterer allgemeiner und eventbezogener Dienstleistungen.

Alle Aufträge erfolgen grundsätzlich unter der Voraussetzung voller Haftungsübernahme durch den Auftraggeber. Wird die durch den Auftragnehmer gestellte technische Ausstattung der Feier während der vereinbarten Leistungsdauer mutwillig oder fahrlässig durch den Auftraggeber, die Gäste oder andere dritte Personen beschädigt oder zerstört, so liegt die Haftung für den Schaden beim Auftraggeber. Dies gilt auch unter seiner Abwesenheit während einer noch fortlaufenden Leistung.

Die gebuchte Leistung beginnt grundsätzlich zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt und erstreckt sich über die im Angebot angegebene Dauer. Alternativ endet die Leistung nach einvernehmlicher mündlicher Absprache zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber z.B. durch vorzeitiges beenden der Veranstaltung vom Auftraggeber oder nach einvernehmlicher kostenpflichtiger Verlängerung der Leistungsdauer nach Stundentarif des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

## 5. Preise

Bei allen individuellen Angeboten und aufgeführten Preisen handelt es sich um verbindliche Endbeträge (Brutto=Netto). Gemäß §19 UStG wird keine MwSt. berechnet.

## 6. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Gegenwert der Leistungen ist zuverlässig und gemäß vorheriger Vereinbarung entsprechend Angebot zu zahlen. Der Auftraggeber erhält dafür eine ordnungsgemäße Rechnung nach erbrachter Leistung am Ende der Veranstaltung. Die Zahlung erfolgt entweder in bar, oder mit EC-/Kreditkarte am Ende der Veranstaltung, oder innerhalb von 10 Tagen per Banküberweisung abzugsfrei auf unser Konto. Die Bezahlung kann auch per PAYPAL auf die Adresse "payment@karaoke-bar.eu" erfolgen.

## 7. Leistungsstörungen

Mängel an der erbrachten Leistung sind in schriftlicher Form binnen 7 Tagen nach Leistungserbringung beim Auftragnehmer, Ralph Hundertmark, Schillerstr. 6, 63857

Waldaschaff, vorzulegen. Es wird dennoch selbstverständlich vom Auftragnehmer eine stets bestmögliche Leistung zum Wohle der Veranstaltung und im Sinne der Kundenwünsche erbracht. Sollten andere Faktoren die Leistungen des Auftragnehmers beeinträchtigen oder stören, die nicht selbstverschuldet wurden, liegt die Haftung beim Auftraggeber. Beispiele hierfür sind höhere Gewalt oder das Einwirken der Gäste auf den DJ oder andere Dienstleister. Eine vollständige Erbringung der Leistung ist in diesen Fällen nicht mehr garantiert.

#### **8. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, im Rahmen seiner Betriebspflichtversicherung ausschließlich für Sachschäden. Vermögensschäden sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

#### **9. Stornierung seitens des Auftraggebers**

Der Auftraggeber kann die Bestellung ohne Angabe von Gründen stornieren. Im Falle einer Stornierung der geforderten Leistung gemäß Angebot und der Wunsch nach Aufhebung der Dienstleistung kann eine Stornogebühr erhoben werden. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Die Staffelung der Stornogebühren gliedert sich wie folgt:

- Stornierung bis 14 Tage vor der Veranstaltung: kostenfrei
- Stornierung bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 100.-€
- Stornierung weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung: 200.-€

#### **10. Stornierung seitens des Auftragnehmers**

Sollte die gebuchte Leistung z.B. aus persönlichen oder krankheitsgeschuldeten Gründen von Auftragnehmer nicht persönlich erfüllt werden können, so wird ein vergleichbarer Ersatz zu gleichen Konditionen von Auftragnehmer gestellt. Alle Auftraggeber werden im Vorfeld darüber informiert, welcher Ersatz für Ihre Leistung zur Verfügung steht. Der neue Auftragnehmer wird im Vorfeld über alle zu dem Zeitpunkt der Übernahme vorhandenen Details zu Ihrer Feier von Auftragnehmer informiert. Eine erneute vorherige Kontaktaufnahme mit dem Ersatz (sofern gewünscht oder nötig) erfolgt seitens des Auftraggebers. Sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ihrer Feier werden auf den neuen Auftragnehmer (Ersatz) im Moment der Übernahme übertragen. Auftragnehmer wird aller zuvor eingegangenen Vertragsbedingungen dem Auftraggeber gegenüber entbunden. Alle Rechnungen und Gagen sind direkt im Anschluss an die Leistung gemäß seiner Zahlungsbedingungen in vollem Umfang und gemäß der von ihm übernommenen Leistungspakete an den neuen Auftragnehmer zu zahlen.

#### **11. Anmeldung und Lizenzzahlung an die GEMA**

Der Auftraggeber ist als Veranstalter verantwortlich für die Anmeldung und Gebührensatzung an die GEMA. Dies gilt ausschließlich für „öffentliche“ Veranstaltungen.

Für die hier gemachten Angaben hinsichtlich GEMA-Gebühren wird keinerlei Haftung übernommen. Sie können unter Umständen falsch oder veraltet sein. Besuchen Sie

für weitere Informationen bitte die offizielle Internetpräsenz der GEMA unter <http://www.gema.de>.

Die vom Auftragnehmer erstellte Musikkollektion ist ordnungsgemäß nach „GEMA Tarif VR-Ö“ lizenziert und ist damit sowohl für eine private als eine öffentliche Verwendung zur Wiedergabe berechtigt.

#### **12. Erstellung und Nutzung von Ton-, Bild- bzw. Videomaterial**

Mit erfolgreicher Erfüllung einer Leistungsbuchung erteilt der Auftraggeber das Recht an Auftragnehmer, das von ihm ausgerichtete Event in Ton & Bildmaterial festzuhalten. Das Material darf von Auftragnehmer im Umfang sämtlicher Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte zu Eigenwerbung in digital- und printform verwendet werden.

#### **13. Datenschutz**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers grundsätzlich nur, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur in solchen Fällen, in denen die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen müssen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass wichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

#### **14. Anwendbares Recht**

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.

#### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Re-

gelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Waldaschaff, Januar 2022